VERORDNUNG (EWG) Nr. 197/74 DES RATES

vom 25. Januar 1974

zur Änderung insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 2958/73 betreffend den in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurs für die italienische Lira

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (2), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2958/73 des Rates vom 31. Oktober 1973 betreffend den in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurs für die italienische Lira (3) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2996/73 (4) ist die Anwendung von repräsentativen Kursen für die italienische Lira mit Wirkung vom 1. November 1973 und 1. Januar 1974 vorgesehen.

Die Wirtschaftslage in Italien macht es notwendig, daß durch die Festsetzung eines anderen repräsentativen Kurses, der eher der Realität entspricht, ein weiterer Schritt auf dem Wege zur Vereinheitlichung der Agrarpreise in der Gemeinschaft getan wird.

Die Stellungnahme des Währungsausschusses wird erbeten. Angesichts der Dringlichkeit sind die betreffenden Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 zu treffen.

Die Festsetzung eines solchen repräsentativen Kurses führt zu einer Änderung des Preisniveaus für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Italien. Diese Folge entspricht dem grundlegenden Prinzip der Einheitlichkeit der Preise der Gemeinschaft. Dieses Prinzip und seine Folgen haben insbesondere in der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung der Rechnungseinheiten für die gemeinsame Agrarpolitik (5) zu einer genauen Regelung geführt. Diese Bestimmungen gelten lediglich für den Fall einer Änderung der Parität einer Währung. Ihre Anwendung ist auch im vorliegenden Fall gerechtfertigt. Der neue repräsentative Kurs sollte daher in die Verordnung (EWG) Nr. 2958/73 aufgenommen werden, wobei die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung unverändert bleiben.

Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3450/73 (7), sieht vor, daß grundsätzlich die in Italien geltenden Interventions- bzw. Ankaufspreise bis zum Ende des Vermarktungsjahres 1973/1974 auf der Höhe, ausgedrückt in Lire, festgesetzt werden, die sich aus der Anwendung der am 31. Dezember 1973 geltenden Bestimmungen ergibt.

Die Lage auf dem Rindfleischmarkt in Italien macht es unter Berücksichtigung der Auswirkungen, die sie bereits auf das Produktionsniveau hat und die sie auf Grund dessen auf das allgemeine Gleichgewicht der Volkswirtschaft haben kann, für den Rindfleischsektor erforderlich, daß dieser neue repräsentative Kurs angewandt wird. Zur Bestimmung der Inzidenz dieser Verordnung sollte die derzeit in Italien geltende Preishöhe als Grundlage herangezogen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2958/73 wird durch folgenden Text ergänzt:

„c) mit Wirkung vom 28. Januar 1974
100 italienische Lire = 0,140449 Rechnungseinheiten".

Artikel 2

(1) Der Interventionspreis für den Rindfleischsektor in Italien wird mit Wirkung vom 28. Januar 1974 um 5 % erhöht.

(2) Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 gilt für diesen Sektor nach Maßgabe des Absatzes 1.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(2) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 303 vom 1. 11. 1973, S. 1
(4) ABl. Nr. L 305 vom 1. 11. 1973, S. 7
(5) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1
(6) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 353 vom 22. 12. 1973, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Januar 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL